



Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden Gebühren ¹⁾

Vom 17. August 1994 (Stand 1. September 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ²⁾ sowie § 1 Abs. 1 lit. a und § 2 des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ³⁾,

beschliesst:

§ 1 ⁴⁾

¹⁾ Die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen für Bauten und Anlagen beträgt 2 ‰ der anhand von Erfahrungswerten geschätzten Erstellungskosten, mindestens aber Fr. 300.–, höchstens Fr. 20'000.–.

²⁾ Die Gebühr wird nach dem Behandlungsaufwand sowie der Grösse der Baute oder Anlage berechnet, wenn keine oder nur untergeordnete bauliche Massnahmen (Zweckänderungen usw.) oder der Abbau oder die Ablagerung von Materialien vorgesehen sind. Sie beträgt mindestens Fr. 300.–, höchstens Fr. 20'000.–.

³⁾ Die Gebühr für die Behandlung von Gesuchen für Bauten und Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, beträgt 2 ‰ der geschätzten Erstellungskosten, mindestens aber Fr. 1'500.–, höchstens Fr. 20'000.–. Diese Gebühr ist sowohl für die vorläufige als auch für die definitive Beurteilung des Projekts geschuldet.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 82 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 426).

²⁾ SAR [713.100](#)

³⁾ SAR [661.110](#)

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 350).

⁴ Wo für ein Bauvorhaben mehrere Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller auftreten, wird ihnen die Gebühr zu gleichen Teilen auferlegt. Der minimale Rechnungsbetrag beläuft sich auf Fr. 150.–.

§ 2

¹ Eine Gebühr in gleicher Höhe wird auch für Vorentscheide erhoben.

² Die Gebühren werden zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Teilbewilligungen erhoben.

³ Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn dem Gesuch nicht zugestimmt oder von der Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

§ 3

¹ Gutachten und Expertisen, insbesondere verkehrstechnische Untersuchungen, Gutachten der Denkmalpflege und landwirtschaftliche Berechnungen, sind von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller nach Aufwand zu entschädigen. ¹⁾

² Von der Gemeinde verlangte Beurteilungen der Ortsbildpflege können der Gemeinde nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. ²⁾

§ 4

¹ Erfordert das Verfahren nur einen ungewöhnlich geringen Aufwand, kann die Gebühr reduziert werden.

² Für ausserordentlichen Mehraufwand, insbesondere infolge mangelhafter Unterlagen oder wenn Augenscheine mit Verhandlungen durchgeführt werden, kann die Gebühr um bis zu Fr. 1'500.–, aber höchstens auf Fr. 20'000.– erhöht werden. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 350).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 5. November 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2003 S. 350).

§ 5

¹ § 1 der Verordnung über die Gebühren im Strassenwesen vom 17. April 1972 ¹⁾ wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt 8 Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

Aarau, den 17. August 1994

Regierungsrat Aargau

Landammann
PFISTERER

Staatsschreiber
GUT

Veröffentlichung: 26. September 1994

¹⁾ SAR [755.131](#)